

Verordnung 2004 über die Benützung von Schulräumen und -anlagen

13. Januar 2004

Verordnung 2004 über die Benützung von Schulräumen und -anlagen

Der Gemeinderat Oberthal erlässt, gestützt auf

- Art. 3 des Reglementes über die Benützung von Schulräumen und -anlagen

folgende Verordnung über die Benützung von Schulräumen und -anlagen in der Gemeinde Oberthal

I. Allgemeine Bestimmungen

Voraussetzungen

Art. 1 ¹Gesuche um Benützung der Schulanlage Oberthal sind an die Schulleitung der Gemeinde Oberthal zu richten.

²Die Schulleitung informiert die Schulkommission laufend über die eingegangenen Benützungsgesuche.

³Alle Gesuche um Benützung von Räumen oder Anlagen werden auf speziellem Formular erfasst.

⁴Gesuche um Benützung können bewilligt werden, wenn

- die Lehrerschaft und der Hauswart informiert worden sind
- die Benützung ausserhalb der Schulzeiten erfolgen soll oder die zu benützenden Räume nicht von der Schule belegt sind
- bei Anwesenheit des Hauswartes, soweit dies notwendig ist

Art. 2 Die Schulanlage darf nur in Begleitung einer verantwortlichen Person benützt werden. Die Weisungen der Schulkommission, der Lehrerschaft oder des Hauswartes sind einzuhalten.

Bewilligungsinstanz

Art. 3 ¹Gesuche um einmalige Benützung von Schulräumen bewilligen die Schulleitung und der Hauswart. Sie haben die Möglichkeit, Gesuche zum Entscheid an die Schulkommission weiterzuleiten.

²Gesuche um mehrmalige Benützung bewilligen ein Mitglied der Schulkommission, die Schulleitung sowie der Hauswart. Sie haben die Möglichkeit, Gesuche zum Entscheid an die Schulkommission weiterzuleiten.

*Mobiliar und Geräte,
Garderobe*

Art. 4 ¹Mobiliar und Geräte dürfen nur mit Bewilligung des Schulleiters oder der zuständigen Lehrkraft benützt oder entfernt werden. Die benützten Gegenstände der Schule sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an die dafür vorgesehenen Standorte zurückzustellen. Nicht rollbare Geräte müssen beim Hin- und Hertransport getragen werden. Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren. Für die rechtzeitige Rückgabe der Gegenstände ist die verantwortliche Person zuständig.

²Vereine und Gruppen dürfen eigene Gegenstände nur mit Zustimmung der Bewilligungsinstanz in der Schulanlage belassen. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle ist der Eigentümer selbst haftbar.

Diebstähle

Art. 5 Für Garderobendiebstähle lehnt die Gemeinde als Eigentümerin der Schulanlage jede Haftung ab.

Schäden

Art. 6 Die Benützer sind verpflichtet, Schäden, die beim Antritt der Raumbenützung bereits vorhanden sind, sofort dem Hauswart zu melden.

Benützungsvorschriften

Art. 7 ¹Das Betreten der Turnhalle in Strassenschuhen oder in Turnschuhen, die als Strassenschuhe dienen, ist verboten.

²Die Duschenanlagen der Turnhalle dürfen nur mit Ueberwachung des zuständigen Lehrers, Leiters oder der verantwortlichen Person benutzt werden.

³Für die Schulanlage Oberthal wurde ein Rauchverbot erlassen. Die separate Regelung ist unbedingt einzuhalten.

Art. 8 In speziellen Situationen darf die Schulkommission Spezialbewilligungen zur Benützung bereits vergebener Räume für Kurszwecke etc. erteilen.

II. Verlassen der Schulanlage

Verlassen der Anlagen

Art. 9 ¹Die Schulanlage muss um 22.00 Uhr verlassen werden. Die Lehrerschaft oder die Verantwortlichen der Raumbenützer schliessen die Haupteingänge der benützten Schulanlage ab. Ausserdem muss folgendes erledigt werden:

- alle Fenster schliessen
- überall Lichter löschen
- in Duschen und Garderoben Wasserhähnen schliessen
- durch die Benützung entstandene Schäden am nächsten Tag dem Hauswart melden.

²Dauern schulinterne Anlässe länger als bis 22.00 Uhr, übernimmt die zuständige Lehrkraft - nach Absprache mit dem Hauswart - die Verantwortung für das Abschliessen der Schulanlage.

³Andere Benützungen, die länger als bis 22.00 Uhr dauern dürfen nur erfolgen, wenn der Hauswart ausdrücklich damit einverstanden ist.

III. Verschiedenes

Art. 10 Für ortsansässige Vereine und Veranstalter ist die Benützung der Schulanlage nur dann gebührenpflichtig, wenn Eintritte verlangt werden oder ein finanzieller Erfolg durch die Veranstaltung angestrebt wird.

Art. 11 Für Sachbeschädigungen haftet der Verursacher. Kann dieser nicht ausfindig gemacht werden, haftet der letzte bekannte Raumbenützer.

Art. 12 Bei Missachtung der Vorschriften oder Weisungen kann ein Benützungsverbot ausgesprochen werden.

IV. Inkrafttreten

Art. 13 Diese Verordnung tritt rückwirkend per 01. Januar 2004 in Kraft und ersetzt alle früheren Erlasse und Beschlüsse.

Genehmigung

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2004.30 an der Sitzung vom 20. Februar 2004 erlassen.

Gebührentarif zum Reglement über die Benützung von Schulräumen und -anlagen

Der Gemeinderat Oberthal erlässt gestützt auf Art. 6 des Reglementes über die Benützung von Schulräumen und -anlagen mit Wirkung ab 01. Januar 2004 folgenden

Gebührentarif

Benützergruppe	Turnhalle	Singsaal	Hort, Schulzimmer und übrige Anlagen
Erwachsene - 1 Stunde pro Woche	250.--*	150.--*	100.--*
Erwachsene - 1 Doppelstunde pro Woche	400.--*	250.--*	150.--*
Jugendliche (16 - 20 Jahre) - 1 Stunde pro Woche	150.--*	100.--*	75.--*
Jugendliche (16 - 20 Jahre) - 1 Doppellektion pro Woche	250.--*	150.--*	100.--*
Schüler	Gratis	Gratis	Gratis
Einmalige Benützung von 2 - 3 Stunden während der Schulzeit	50.--	30.--	25.--
Kurse und Veranstaltungen am Samstag, Sonntag oder ausserhalb der Schulzeit	½ Tag Fr. 50.-- 1 Tag Fr. 100.-- 1 Woche Fr. 300.-- zusätzlich Entschädigung Hauswart nach Aufwand	½ Tag Fr. 30.-- 1 Tag Fr. 60.-- 1 Woche Fr. 180.-- zusätzlich Entschädigung Hauswart nach Aufwand	½ Tag Fr. 25.-- 1 Tag Fr. 50.-- 1 Woche Fr. 150.-- zusätzlich Entschädigung Hauswart nach Aufwand

*Jahresgebühr

Für ortsansässige Vereine und Veranstalter ist die Benützung der Schulanlage nur dann gebührenpflichtig, wenn Eintritte verlangt werden oder ein finanzieller Erfolg durch die Veranstaltung angestrebt wird (Art. 10 der Verordnung).

Genehmigung

Dieser Gebührentarif wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2004.30 an der Sitzung vom 20. Februar 2004 erlassen.